

8. Dem Prinzip der differenzierten Mitwirkung geeigneter gesellschaftlicher Kräfte bei der langfristigen Vorbereitung der Wiedereingliederung entspricht es, wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, persönliche Aussprachen mit Strafgefangenen und Vertretern von staatlichen Organen oder Betrieben, Expertengruppen, verantwortlichen Mitarbeitern oder Erziehungsberechtigten zu organisieren. Diese Aussprachen können insbesondere auch im Interesse der Fortsetzung der Berufsausbildung bei Jugendlichen erforderlich und nützlich sein.

## 8 57

(1) Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, ein Gnadenentscheid vorliegt, eine Unterbrechung des Vollzuges angeordnet ist oder die Voraussetzungen für den Vollzug weggefallen sind.

(2) Die Entlassung ist an dem Tag vorzunehmen, an dem die Strafzeit abläuft bzw. auf den aus im Abs. 1 genannten anderen Gründen die Entlassung festgelegt wurde. Ist am Entlassungstag oder dem darauffolgenden Tag nicht die Möglichkeit gegeben, daß der Entlassene sich bei dem für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organ melden kann, ist die Entlassung durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses entsprechend vorzuverlegen.

1. § 57 regelt die Entlassung Strafgefangener (s. dazu auch Anl. 22). Die Entlassung eines Strafgefangenen aus dem Strafvollzug ist die letzte Maßnahme, die beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug unmittelbar auf den zur Entlassung kommenden Strafgefangenen bezogen, durchzuführen ist. Sie ist das zeitliche Ereignis, durch das die Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug endgültig beendet, ausgesetzt oder unterbrochen wird.

Im **Abs. 1** werden die Voraussetzungen genannt, bei deren Vorliegen eine Entlassung zu erfolgen hat: